

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

«Schulträger» - nachstehend Schulträger genannt –

«StrasseHausnr»

«PLZ» «Ort»

und der

«VertragsVU» - nachstehend VU genannt –

«StrasseHausnr_VU»

«PLZVU» «OrtVU»

sowie der

der Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR - nachfolgend VRR genannt -

Augustastraße 1

45879 Gelsenkirchen

Präambel

Mit Datum vom «Vertrag_vom» haben die oben genannten Parteien einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Schülerticketes geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Schüler*innen das sog. Schülerticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket eingeführt. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein

Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis erwerben können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Ergänzung des Vertrages vom «Vertrag_vom» Folgendes:

§ 1

(1) Der Schulträger nimmt an dem Modell Deutschlandticket für Schüler (je nach Schulform) teil, mit der Maßgabe, dass

a) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom «Vertrag_vom», sofern dieser im Durchschnitt aller Schulen des Schulträgers derzeit pro Jahr über dem 12-fachen Preis des DeutschlandTickets liegt, unverändert weiterhin gezahlt wird bzw.

b) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom «Vertrag_vom», sofern dieser jährlich unter dem 12-fachen Preis des DeutschlandTickets liegt, auf den 12-fachen Preis des DeutschlandTickets pro Jahr aus eigenen Mitteln des Schulträgers aufgestockt wird.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zahlt der Schulträger an das VU. Die Zahlungsflüsse gemäß der §§ 5 und 6 des Vertrages vom «Vertrag_vom» bleiben unberührt.

(3) Das VU zahlt die den Betrag des 12-fachen DeutschlandTicketpreises pro Jahr überschreitenden Schulträgerzahlungen sowie die Eigenanteile der anspruchsberechtigten Schüler in einen gemeinschaftlichen Fond auf Verbundebene (Zentrale Verrechnungskonto der VRR AöR bei der Commerzbank AG, IBAN DE17 3604 0039 0114 0805 00, BIC COBADEFF360) ein. Dieser Fond wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandtickets für selbstzahlende Schüler von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern (je nach Schulform). Reichen die Beträge aus dem Fond nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses vom **27. Februar 2026**.

(4) Der Fond wird beim VRR geführt und treuhänderisch über das in Abs. 3 genannte Konto verwaltet. Nicht benötigte Beträge werden im Verhältnis der Einzahlungen an die einzahlenden VU erstattet. Der VRR wird als Verwalter des Fonds bestellt. Er darf namens und im Auftrag aller in den Fond einzahlenden VU Zahlungsansprüche geltend

machen. Der VRR wird die ordnungsgemäße Verwendung der in den Fond eingezahlten Beträge vom jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer des VRR testieren lassen.

§ 2

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Erlasses vom **27. Februar 2026**.

§ 3

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft **und endet mit dem 30. Juni 2028**. Die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets Schule.

(2) Eine Kündigung diese Ergänzungsvereinbarung ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende 2026/2027 (Frist bis 30. April 2027 zum 31. Juli 2027), möglich.

(3) Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag vom «Vertrag_vom» bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.

Gelsenkirchen, den

Schulträger

VU

VRR

